

## Betroffenen nicht gehört

### Zeitung veröffentlicht einseitige Kritik an einem Archivleiter

Eine Lokalzeitung würdigt das zehnjährige Bestehen des Kleist-Archivs im Ort. Als Beleg für die Schlagzeile „Die Blütezeit ist längst wieder vorbei“ zitiert sie einen international renommierten Kleist-Forscher, der den jetzigen Leiter des Archivs für nicht konsensfähig halte. Der Wissenschaftler sehe darin auch den Grund, dass es keinerlei Zusammenarbeit zwischen der Kleist-Gesellschaft, dem Kleist-Museum und dem Kleist-Archiv gebe. In einem Buch über die Erotik und Sexualität im Werk Heinrich von Kleists firmiere der Archivleiter als Herausgeber, obwohl sein Vorgänger im Amt diese Publikation zum größten Teil redaktionell betreut habe. Er werde den Verdacht nicht los, so der Germanistikprofessor, dass sich hier jemand mit fremden Federn schmücke. Der betroffene Archivleiter schaltet den Deutschen Presserat ein. Nach seiner Ansicht wurden die Aussagen des Kleist-Forschers von der Redaktion ungeprüft übernommen. Der Wissenschaftler unterstelle ihm u.a. geistigen Diebstahl und behaupte in wahrheitswidriger Weise, auf Grund seiner angeblichen Konsensunfähigkeit gebe es keine Zusammenarbeit mit anderen Kleist-Institutionen. Die Zeitung habe eine sehr einseitige Recherche betrieben und nur eine einzige Person befragt, die zudem in Fachkreisen sehr umstritten sei. Eine im Rahmen eines Unterlassungsbegehrens abgegebene Erklärung des Kleist-Forschers, in der dieser seine Aussagen relativiert, habe die Zeitung trotz Zusendung und Bitte um Veröffentlichung bis heute nicht publiziert. (2002)

Der Presserat missbilligt die Veröffentlichung der Zeitung und beruft sich dabei auf Ziffer 2 des Pressekodex. Wenn eine Person, wie im vorliegenden Artikel geschehen, derart angegriffen wird, ist es journalistisch fair, dieser auch eine Erwiderung zuzugestehen. Da dies nicht geschehen ist, erkennt das Gremium einen deutlichen Verstoß gegen die Sorgfaltspflicht. Der zitierte Wissenschaftler hat in einer späteren Erklärung einen Teil der ihm in dem Artikel zugeschriebenen Aussagen relativiert bzw. widerrufen. Es wäre fair gewesen, wenn die Zeitung auch über diese Erklärung berichtet hätte. (B 146/02)

**Aktenzeichen:**B 146/02

**Veröffentlicht am:** 01.01.2002

**Gegenstand (Ziffer):** Sorgfalt (2);

**Entscheidung:** Missbilligung